

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 18. März 2020

236.

Schriftliche Anfrage von Natascha Wey und Anjushka Früh betreffend Organisation der Reinigung in der städtischen Verwaltung, Kriterien und Hintergründe zu Auslagerungen von Reinigungsaufgaben in den einzelnen Dienstabteilungen sowie mögliche Prüfung einer Reintegration der Reinigungsarbeiten

Am 27. November 2019 reichten Gemeinderätinnen Natascha Wey und Anjushka Früh (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/515, ein:

Die Organisation der Reinigung in der städtischen Verwaltung und in den städtischen Dienstabteilungen wird nicht überall gleich gehandhabt. Es gibt Reinigungsangestellte, die direkt bei der Stadt angestellt sind, und es gibt Dienstabteilungen, welche die Reinigungsarbeiten auslagern an Reinigungsunternehmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchen Dienstabteilungen beschäftigt die Stadt eigenes Reinigungspersonal?
2. In welchen Dienstabteilungen ist die Reinigung an private Unternehmen ausgelagert?
3. Wie viele Auftragsvergaben für Reinigungsaufgaben haben in den letzten 5 Jahren ein Submissionsverfahren erfordert? Wir bitten um eine Aufschlüsselung pro Dienstabteilung, in denen eine Auslagerung erfolgt ist.
4. Aus welchen Gründen sind die Auslagerungen jeweils erfolgt? Wir bitten um detaillierte, nach den einzelnen Dienstabteilungen und Departementen aufgeschlüsselte Angaben der Gründe.
5. Wie hoch war der Aufwand in Stellenprozenten pro Jahr, um diese Vergabeprozesse zu begleiten?
6. Gab es in der Vergangenheit Beschwerden gegen die Vergabe der Reinigungsaufträge? Falls ja, welche Kosten sind der Stadt in diesem Zusammenhang entstanden?
7. Gab es bei vergebenen Aufträgen Vertragsauflösungen?
8. Wie viele Bewerbungen gehen auf eine öffentliche Ausschreibung ein?
9. Was sind die Eignungs- und Zuschlagskriterien und wie werden diese gewichtet?
10. Wird die Höhe der Löhne, die Lohnnebenleistungen und Arbeitsbedingungen als Eignungs- und Zuschlagskriterien bei den Ausschreibungen gewichtet? Müssen solche Angaben im Vergabeverfahren gemacht werden? Wenn nein, weshalb werden diese Aspekte nicht berücksichtigt?
11. Welche Massnahmen trifft der Stadtrat, um die Einhaltung des GAV zu garantieren?
12. Wie unterscheiden sich die Arbeitsbedingungen und die Löhne zwischen den direktangestellten Reinigungsfachkräften und den ausgelagerten Reinigungsfachkräften? Wir bitten um einen tabellarischen Vergleich.
13. Wie hoch ist der administrative Aufwand für Koordination, Qualitätskontrolle und Koordination mit den Reinigungsunternehmen in den Dienstabteilungen, welche die Reinigungsaufgaben ausgelagert haben?
14. Wurden die Auslagerungen in den einzelnen Dienstabteilungen je evaluiert, respektive eine Reintegration geprüft?
15. Wurden die NutzerInnen je dazu befragt, ob sie eine Reintegration der Reinigungsfachleute in ihren Dienstabteilungen befürworten würden? Falls ja, mit welchem Resultat? Wenn nein, weshalb nicht?
16. Wurden die ObjektleiterInnen je dazu befragt, ob sie eine Reintegration der Reinigungsfachleute in ihren Dienstabteilungen befürworten würden? Falls ja, mit welchem Resultat? Wenn nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Reinigungsarbeiten sowie deren Organisation in der städtischen Verwaltung sind vielfältig. Eine zentrale Rolle kommt dabei Immobilien Stadt Zürich (IMMO) zu. Gemäss Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110) stellt grundsätzlich die IMMO die professionelle Gebäudereinigung und die Einhaltung der Hygienevorschriften in Liegenschaften ihres Verwaltungsvermögens sicher. Die Abgrenzung der einzelnen Reinigungsarten und wer für die Ausführung schliesslich konkret zuständig ist (IMMO oder Nutzerin oder Nutzer) wird mit den Departementen und Dienstabteilungen in den periodisch zu erneuernden Dienstleistungsvereinbarungen geregelt. Dabei ist die IMMO für die Reinigung (Unterhaltsreinigung, Grundreinigung, Fenster- und Fassadenreinigung, Spe-

zialreinigung sowie Schädlingsprävention und -bekämpfung) von Liegenschaften in ihrem Verwaltungsvermögen, die durch die engere Verwaltung genutzt werden, zuständig.

Neben der IMMO und zum Teil ergänzend zu deren Leistungen organisieren verschiedene weitere Dienstabteilungen Reinigungsarbeiten. Angesichts des Umfangs und der Komplexität fokussiert die vorliegende Antwort auf jene Dienstabteilungen mit dem offensichtlich grössten Reinigungsbedarf. Dabei handelt es sich zusätzlich zur IMMO namentlich um Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ), die beiden Stadtspitäler Waid und Triemli (SWZ/STZ), die Pflegezentren (PZZ), die Alterszentren (ASZ), ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), das Elektrizitätswerk (ewz), die Verkehrsbetriebe (VBZ), das Schulamt (SAM) sowie die Sozialen Einrichtungen und Betriebe (SEB). Die Antworten sind repräsentativ und ergeben ein aussagekräftiges Bild über die Reinigungssituation in der Stadt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu den Fragen 1 und 2 («In welchen Dienstabteilungen beschäftigt die Stadt eigenes Reinigungspersonal» und «In welchen Dienstabteilungen ist die Reinigung an private Unternehmen ausgelagert?»):

Die Stadt führt einen grossen Teil der Reinigungsarbeiten mit eigenem Reinigungspersonal durch.

Das SAM, die beiden Stadtspitäler und die ASZ setzen für die Unterhalts- und Grundreinigung weitestgehend eigene Mitarbeitende ein. Die IMMO führt die Unterhaltsreinigung in Liegenschaften in ihrem Verwaltungsvermögen und in den von ihr gemieteten Objekten, die von der engeren Verwaltung genutzt werden, zu rund 20 Prozent mit eigenem Personal aus. Schliesslich werden auch in anderen Dienstabteilungen Reinigungsarbeiten durch internes Personal ausgeführt.

Weitgehend externes Personal wird insbesondere bei der Grund-, Fenster-, Fassaden- und Spezialreinigung (inklusive Schädlingsbekämpfung und -prävention) eingesetzt. Die IMMO hat die verschiedenen Reinigungsarten als Lead-Buyerin zusammen mit der Fachstelle Beschaffungskoordination (FBZ) im Jahr 2017 für den Zeitraum 2018–2021 gesamtstädtisch ausgeschrieben und an externe private Reinigungsfirmen vergeben. In dieser Ausschreibung war vorgesehen, dass sämtliche Dienstabteilungen sowie die eigenständigen Betriebe die Reinigungsdienstleistungen zu den in den Rahmenverträgen vereinbarten Preisen und Konditionen beziehen können. Davon haben (nebst der IMMO) verschiedene Dienstabteilungen in der Folge Gebrauch gemacht, insbesondere:

- LSZ: Reinigung einzelner Teilportfolios in ihren Buchungskreisen
- ERZ: Gebäudereinigung (zusätzlich zum eigenen Personal)
- ewz: Gesamte Reinigung der Betriebsliegenschaften in der Region Zürich
- VBZ: Gesamte Reinigung der Liegenschaften
- SAM: Fenster-, Glas- und Storenreinigung
- Punktuell und in kleinerem Ausmass weitere Dienstabteilungen

Zu Frage 3 («Wie viele Auftragsvergaben für Reinigungsaufgaben haben in den letzten 5 Jahren ein Submissionsverfahren erfordert? Wir bitten um eine Aufschlüsselung pro Dienstabteilung, in denen eine Auslagerung erfolgt ist»):

Die IMMO hat 2017 als Lead-Buyerin zusammen mit der Fachstelle Beschaffungskoordination (FBZ) den Bedarf an Gebäudereinigungsdienstleistungen für die Stadt im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich für den Zeitraum 2018–2021 ausgeschrieben. Gegenstand der Submission war der Abschluss von Rahmenverträgen, auf deren Basis sämtliche Dienstabteilungen sowie die eigenständigen Betriebe die Reinigungsdienstleistungen zu den vereinbarten Preisen und Konditionen beziehen können. Im Rahmen der Submission wurden für die verschiedenen Reinigungsarten drei Lose gebildet (Los 1 Unterhaltsreinigung und Zwischenreinigungen Objekte sowie Unterhaltsreinigung aufgrund von Krankheit / Ferien / Unfallabwesenheiten; Los 2 Reinigung / Fenster / Fassaden; Los 3 Grundreinigungen und Spezialreinigungen

einschliesslich Schädlingsprävention). In der Folge schloss die ausschreibende Stelle für die einzelnen Lose mit 21 Zuschlagsempfängern Rahmenverträge ab (vgl. dazu STRB Nr. 83/2018). Die einzelnen Dienstabteilungen und eigenständigen Betriebe, welche Reinigungsdienstleistungen von Dritten benötigen, erteilen die entsprechenden Aufträge seither mittels Einzelaufträgen direkt an die privaten Unternehmen.

Im Zeitraum vor dieser gesamtstädtischen Submission haben nur vereinzelte Dienstabteilungen die Submissionsverfahren – wo aufgrund des Auftragswerts erforderlich – eigenständig durchgeführt. So hat ewz die letzte Ausschreibung im Jahr 2014 (für den Bedarf der Jahre 2015–2018) vorgenommen. Auch ERZ hat vor der gesamtstädtischen Ausschreibung die Reinigungsaufträge einmal submittiert. Das SAM hat 2016 die Fenster-, Glas- und Storenreinigung für die Schulanlagen ausgeschrieben. Aufgrund von sehr spezifischen Bedürfnissen haben auch die SEB gewisse Reinigungsdienstleistungen ausgeschrieben.

Zu Frage 4 («Aus welchen Gründen sind die Auslagerungen jeweils erfolgt? Wir bitten um detaillierte, nach den einzelnen Dienstabteilungen und Departementen aufgeschlüsselte Angaben der Gründe»):

Generell werden die hohe Flexibilität externer Reinigungsunternehmen (Sicherstellen von Stellvertretungen bei Krankheiten, Unfällen oder Ferienabwesenheiten) sowie die spezifischen Kompetenzen der Reinigungsunternehmen für Grund-, Fenster-, Fassaden- und Spezialreinigungen hervorgehoben. Im Einzelnen werden folgende Gründe für die Erbringung von Reinigungsdienstleistungen durch Dritte angeführt:

- Das Know-how der privaten Unternehmen. Zudem sind verschiedene, spezifische Geräte und Produkte, die für die Reinigungsleistungen erforderlich sind, stadintern nicht vorhanden (z. B. bei Fenster-, Glas- und Storenreinigung sowie für weitere Spezialreinigungen oder für die Schädlingsprävention).
- Das Arbeitsvolumen ist sehr volatil. Häufig sind Zu- und Abgänge von Liegenschaften oder Nutzungsänderungen von Räumen zu verzeichnen, auf welche private Unternehmen flexibel und rasch reagieren können.
- Sodann sind einige spezifische Reinigungsarbeiten nur in bestimmten Jahreszeiten ausführbar (wie Fassadenreinigung). Die Fensterreinigung in den Schulanlagen erfolgt z. B. konzentriert in den Frühlingsferien.
- Bei Unfall-, Krankheits- und Ferienabwesenheiten von eigenem Personal fallen doppelte Kosten an, da die internen Mitarbeitenden durch externe Reinigungskräfte ersetzt werden müssen.

Im Gesamtkontext ist überdies auf den deutlich geringeren internen Koordinations-, Administrations- und Logistikaufwand für die betroffenen Dienstabteilungen zu verweisen, wenn externes Reinigungspersonal eingesetzt wird.

Zu Frage 5 («Wie hoch war der Aufwand in Stellenprozenten pro Jahr, um diese Vergabeprozesse zu begleiten?»):

Eine präzise Abschätzung des Aufwands für die Begleitung eines Vergabeprozesses dieser Dimension in Stellenprozenten pro Jahr ist schwierig. Dies hat einerseits damit zu tun, dass der Umfang solcher Submissionen stark variiert (z. B. erstmalig oder wiederholt), verschiedene Mitarbeitende der Stadt in unterschiedlichem Umfang beteiligt sind und andererseits Vergabeprozesse je nach Beschaffungsgegenstand unterschiedlich komplex sind.

Ein grosser Vorteil einer gesamtstädtischen Submission liegt insbesondere darin, dass die Ausschreibung koordiniert und einheitlich erfolgt. Dies bedeutet, dass nicht jede Dienstabteilung für sich alleine die Arbeiten für ihren Bedarf ausschreiben muss, sondern die Lead-Buyerin zusammen mit der FBZ stadtwweit eine koordinierte und ressourcenoptimierte Submission vornimmt, an welcher sämtliche Dienstabteilungen partizipieren können.

Die im Jahr 2017 erfolgte gesamtstädtische Submission der Reinigungsdienstleistungen wurde im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich durchgeführt. Ein Verfahren von dieser Komplexität dauert in der Regel zwischen neun und zwölf Monaten. Der Gesamtaufwand dürfte sich bei dieser Submission auf geschätzte rund 500 Arbeitsstunden belaufen. Neben der Projektleitung sind darin insbesondere enthalten: Bedarfserhebung, Marktabklärungen, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (inklusive juristische Beratung), die Bewertung der Angebote und die Ausarbeitung der Rahmenverträge. Die Umsetzung bzw. die Einzelvergabe durch die Dienstabteilungen verursacht anschliessend dank den Rahmenvereinbarungen und einem klar geregelten, einheitlichen Prozedere einen vergleichsweise bescheidenen Aufwand. Diese Aufwendungen sind stets im Zusammenhang mit dem geschätzten Gesamtvolumen von über 60 Millionen Franken für Drittvergaben über vier Jahre zu betrachten.

Zu Frage 6 («Gab es in der Vergangenheit Beschwerden gegen die Vergabe der Reinigungsaufträge? Falls ja, welche Kosten sind der Stadt in diesem Zusammenhang entstanden»):

Beschwerden vor Verwaltungsgericht gegen die Vergabe der Reinigungsaufträge gab es in der Vergangenheit mit einer Ausnahme keine: Gegen die vorerwähnte gesamtstädtische Submission 2017 ist bei Los 3b (Schädlingsprävention) eine Beschwerde eingegangen. Die dafür zuständige IMMO hat nach Eingang der Beschwerde aufgrund einer Risikoabwägung entschieden, das Verfahren für Los 3b abzubrechen und neu auszuschreiben. Aufgrund dieses Vorgehens wurde die Beschwerde ohne Kostenfolge für die Stadt zurückgezogen. In der Folge konnte die Neuausschreibung von Los 3b ohne Beschwerde vergeben werden. Die finanziellen Kosten für den Abbruch sowie die Neuausschreibung waren gering, da u. a. die Ausschreibungsunterlagen bereits vorhanden und nur noch bei einigen Punkten anzupassen waren.

In der gesamtstädtischen Submission von 2017 wurden in Bezug auf die Eignungskriterien erhöhte Anforderungen gestellt, was u. a. dazu führte, dass verschiedene bisherige private Reinigungsanbieter entweder gar nicht mehr offerierten oder diesen kein Zuschlag erteilt werden konnte. Einige dieser Kleinunternehmen haben ihren Unmut in der Folge schriftlich kundgetan. Kosten sind der Stadt in diesem Zusammenhang keine entstanden.

Zu Frage 7 («Gab es bei vergebenen Aufträgen Vertragsauflösungen»):

Ausserordentliche Vertragsauflösungen während der laufenden Vertragsdauer mit bestehenden Reinigungsunternehmen wurden bis heute einzig bei der IMMO registriert. Diese musste wenige Einzelaufträge wegen ungenügender Leistung nach erfolgloser schriftlicher Ermahnung auflösen.

Aufgrund der gesamtstädtischen Submission haben einzelne Dienstabteilungen bestehende Verträge mit Leistungserbringenden, die im Rahmen der gesamtstädtischen Submission keinen Zuschlag erhielten, unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen ordentlich aufgelöst. Diesbezüglich wurden aber keine ausserordentlichen Vertragsauflösungen vorgenommen.

Zu Frage 8 («Wie viele Bewerbungen gehen auf eine öffentliche Ausschreibung ein»):

Bei der letzten gesamtstädtischen Submission (STRB Nr. 83/2018) gingen insgesamt über 30 Angebote für die Lose 1 und 2 ein, während für die Schädlingsprävention und -bekämpfung (STRB Nr. 960/2019) elf gültige Angebote eingingen.

Zu Frage 9 («Was sind die Eignungs- und Zuschlagskriterien und wie werden diese gewichtet»):

Bei der gesamtstädtischen Submission der Reinigungsdienstleistungen wurden folgende Eignungs- und Zuschlagskriterien definiert (inklusive Gewichtung bei den Zuschlagskriterien):

	Eignungskriterien	Zuschlagskriterien (Gewichtung)
Gebäudereinigungsdienstleistungen	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	Preis (50 %)
	Ausreichende Kompetenz und Erfahrung mit vergleichbaren Aufträgen	Referenzen (30 %)
	Qualitätssicherung	Qualifikation der Mitarbeitenden (20 %)
Schädlingsprävention und -bekämpfung	Fachliche Leistungsfähigkeit	Beschreibung der Vorgehensweise und Prävention bzw. Bekämpfung bei einem Schädlingsbefall (50 %)
	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	Gesamtpreis (40 %)
	Technische und organisatorische Leistungsfähigkeit	Schlüsselperson bzw. Pikettorganisation (10 %)

Im Zusammenhang mit den Eignungs- und Zuschlagskriterien bei den vorstehenden Reinigungsdienstleistungen sind folgende Aspekte hervorzuheben:

In der Ausschreibung war einerseits vorgesehen, dass nur solche privaten Reinigungsunternehmen einen Auftrag der Stadt erhalten, welche dafür auch tatsächlich geeignet sind. So wurden in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Qualitätssicherung hohe Anforderungen gestellt. Die Anbietenden mussten u. a. gewährleisten, dass sie den GAV einhalten, über ausgewiesene Erfahrung und Kompetenzen im geforderten Bereich verfügen und in der Lage sind, das gemäss Vertrag der Stadt geforderte Qualitätsmanagement sicherzustellen.

Andererseits war es für die ausschreibende Stelle bei der Evaluation des wirtschaftlich günstigsten Angebots von zentraler Bedeutung, dass auch die qualitativen Kriterien (und nicht nur der Preis) angemessen berücksichtigt wurden. Daher wurden die Referenzen und die Qualifikation der Mitarbeitenden der Anbietenden insgesamt gleich hoch gewichtet wie der Preis des Angebots, was den Zuschlagskriterien zu entnehmen ist. Damit sollte insbesondere auch einem allfälligen Lohndumping von Reinigungspersonal entgegengewirkt werden.

Zu Frage 10 («Wird die Höhe der Löhne, die Lohnnebenleistungen und Arbeitsbedingungen als Eignungs- und Zuschlagskriterien bei den Ausschreibungen gewichtet? Müssen solche Angaben im Vergabeverfahren gemacht werden? Wenn nein, weshalb werden diese Aspekte nicht berücksichtigt?»):

Eignungs- und Zuschlagskriterien sind auseinanderzuhalten und unterschiedlich zu beurteilen. Eignungskriterien sind anbieterbezogen. Anders als Zuschlagskriterien dienen sie dazu, den Anbietenden selber und nicht dessen Angebot zu prüfen. Damit ist eine Berücksichtigung und Gewichtung der Löhne sowie der Lohnnebenleistungen bei den Eignungskriterien nicht möglich bzw. vergaberechtlich unzulässig. Bei den Eignungskriterien hat die ausschreibende Stelle allerdings beim Eignungskriterium «wirtschaftliche und finanzielle» Leistungsfähigkeit u. a. verlangt, dass ein Nachweis für die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) vorliegt. Ohne diesen Nachweis wäre das Eignungskriterium nicht erfüllt gewesen, was wiederum einen Ausschluss vom Verfahren für den betroffenen Anbietenden zur Folge gehabt hätte. Sodann mussten die Anbietenden den Verhaltenskodex der Stadt Zürich unterzeichnen. Dieser beinhaltet insbesondere die Auflage, dass die Arbeitsbedingungen (z. B. GAV, Normalarbeitsverträge oder gegebenenfalls orts- und berufsübliche Vorschriften) einzuhalten sind. Gleichzeitig sieht er u. a. Kontrollmöglichkeiten und Sanktionen vor, sollten Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen seitens der privaten Reinigungsunternehmen nicht eingehalten werden. Mit dem definierten Eignungskriterium «wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit» sowie dem Verhaltenskodex wurde dem Aspekt Arbeitsbedingungen adäquat Rechnung getragen.

Beim Zuschlagskriterium «Preis», welches mit 50 Prozent gewichtet wurde, war ein Einheitspreis zu offerieren. Dabei hat die ausschreibende Stelle verlangt, dass im Einheitspreis u. a. Personalkosten inklusive Sozialversicherungen und Zuschläge gemäss GAV, Spesenentschädigungen gemäss GAV, Arbeitskleidung sowie die Aus- und Weiterbildung des Personals einzurechnen sind. Die ausschreibende Stelle hat bei der Offerteingabe darauf geachtet, dass diese Einheitspreise nachvollziehbar sind und nicht ungewöhnlich niedrig ausfallen. Somit wurden auch die Aspekte der Höhe der Löhne sowie der Lohnnebenleistungen angemessen berücksichtigt.

Zu Frage 11 («Welche Massnahmen trifft der Stadtrat, um die Einhaltung des GAV zu garantieren?»):

Der Nachweis betreffend Einhaltung des GAV ist ein verbindlicher Bestandteil bei allen ausgelagerten Reinigungsaufgaben, so insbesondere auch bei der durchgeführten gesamtstädtischen Submission. Die Leistungserbringenden weisen damit nach, dass sie ihre Mitarbeitenden in der relevanten Kategorie mindestens gemäss GAV für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz entschädigen und den Gesamtarbeitsvertrag vollumfänglich erfüllen. Zudem sind die Leistungserbringenden verpflichtet, am Ende jedes Kalenderjahres unaufgefordert zu bestätigen, dass ihre Arbeitsvertragskonditionen den Vorgaben des GAV in allen Belangen entsprechen. Die Nachweise sind bis spätestens am 1. März des folgenden Jahres der Auftraggeberin einzureichen. Einzelkontrollen über die Einhaltung des GAV liegen in der Zuständigkeit der Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz.

Zusätzlich haben sämtliche privaten Reinigungsunternehmen als Vertragspartner der Stadt den Verhaltenskodex unterzeichnet (vgl. auch zu Frage 10 vorstehend).

Zu Frage 12 («Wie unterscheiden sich die Arbeitsbedingungen und die Löhne zwischen den direkt angestellten Reinigungsfachkräften und den ausgelagerten Reinigungsfachkräften? Wir bitten um einen tabellarischen Vergleich»):

Die Stadt bestellt bei privaten Anbietenden Reinigungsdienstleistungen. Die in der Submission offerierten und vereinbarten Stundenansätze entsprechen einem Einheitspreis, der verschiedene Leistungen umfasst: Enthalten sind neben den Lohnkosten und Sozialabzügen usw. insbesondere auch weitere Kosten z. B. für Reinigungsmaterial, Bekleidung, Fahrzeuge, Maschinen, Hilfsmittel oder Weiterbildung. Die Einzelpositionen sind demnach nicht bekannt, also auch nicht die Löhne. Überdies dürften zwischen den Anbietenden Unterschiede bestehen, v. a. bei den Lohnnebenleistungen. Die minimalen Anstellungsbedingungen für alle Anbietenden sind im verbindlichen GAV festgehalten. Die Sozialpartner haben sich verschiedentlich geäussert, dass mit dem GAV von 2018 deutliche Fortschritte bei den Arbeitsbedingungen in der Reinigungsbranche erzielt werden konnten. Vor diesem Hintergrund ist eine direkte Vergleichbarkeit der Anstellungsbedingungen nicht möglich. Das städtische Reinigungspersonal wird insbesondere in den Funktionsstufen 1 und 2 angestellt; dabei ist der Lohn u. a. von Alter, Berufserfahrung, Einstufung im Lohnband und der Funktion abhängig.

Nachstehender vereinfachter Vergleich der Stundenlöhne (2020), gestützt auf die Lohnskala der Stadt sowie den Minimallöhnen gemäss GAV für die Reinigungsbranche, ergibt unter bestimmten Annahmen folgendes Bild:

	Stadt (1)	Stadt (2)	Private
	Annahmen: Lohnband mittel, keine Erfahrung (nE 0)	Annahmen: Lohnband mittel, 15 Jahre Erfahrung (nE 15)	Annahme: <i>Mindestlohn</i> , unabhängig von Erfahrung
Unterhaltsreinigung Stadt: Funktionsstufe I Private: Unterhaltsreinigung II	21.76	25.50	20.20
Spezialreinigung Stadt: Funktionsstufe II Private: Spezialreinigung II	22.34	27.36	22.50

Zu Frage 13 («Wie hoch ist der administrative Aufwand für Koordination, Qualitätskontrolle und Koordination mit den Reinigungsunternehmen in den Dienstabteilungen, welche die Reinigungsaufgaben ausgelagert haben?»):

Der administrative Aufwand für die Koordination und Qualitätskontrolle mit den privaten Reinigungsunternehmen bewegt sich in einem überschaubaren Rahmen. Der Aufwand unterscheidet sich massgeblich in Abhängigkeit der einzelnen Objekte (z. B. zentral / dezentral oder konkrete Anforderungen) und des Portfolios. Objektverantwortliche Hauswarte wenden im Durchschnitt etwa 10 Prozent ihres zeitlichen Engagements für die Koordination und entsprechende Kontrollen auf. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der Gesamtaufwand für die städtisch angestellten Reinigungspersonen höher ausfällt, da zusätzlicher Aufwand für die Personalführung / Administration sowie bei Absenzen anfällt.

Zu Frage 14 («Wurden die Auslagerungen in den einzelnen Dienstabteilungen je evaluiert, respektive eine Reintegration geprüft?»):

Die Reinigungsleistungen werden durch die Objektverantwortlichen laufend einer Qualitätskontrolle unterzogen. Ganzheitliche Beurteilungen der Reinigungsleistungen Dritter werden jeweils vor Vertragsabschluss einer Prüfung unterzogen.

Die Gründe für die Leistungserbringung durch Private sind den Antworten zu Frage 4 vorstehend zu entnehmen. Eine generelle, vollständige Integration von Reinigungsdienstleistungen Dritter scheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Ein – oft seit Langem bestehender – Mix aus intern und extern erbrachten Leistungen hat sich in der Stadt grundsätzlich bewährt. Gewisse Reinigungsarbeiten fallen unregelmässig an, sie erfordern Spezialkenntnisse und Geräte oder sie können durch Dritte effizienter erbracht werden.

Der Stadtrat prüft aus sozialen Gründen jedoch, wo logistisch und finanziell vertretbar, Reinigungsdienstleistungen in Zukunft insbesondere im Bereich der Unterhalts- und Grundreinigung wieder vermehrt durch internes Personal abzudecken.

Zu Frage 15 («Wurden die NutzerInnen je dazu befragt, ob sie eine Reintegration der Reinigungsfachleute in ihren Dienstabteilungen befürworten würden? Falls ja, mit welchem Resultat? Wenn nein, weshalb nicht?»):

Verschiedene Dienstabteilungen haben wiederholt eine Interessenabwägung bezüglich der Erbringung von Reinigungsarbeiten durch Private oder durch die Stadt vorgenommen. Sie sind bislang zum Schluss gekommen, dass eine Leistungserbringung bestimmter Arbeiten durch Private, in der Regel Grund-, Fenster-, Fassaden- und Spezialreinigungen, aus den vorgeannten Gründen (Frage 4) mehr Vor- als Nachteile bringt. In diese Interessenabwägung sind, abhängig von der konkreten Situation (z. B. Drittnutzer oder Verwaltung), punktuell auch die Nutzerinnen und Nutzer der Räumlichkeiten und die Objektleiterinnen und Objektleiter einbezogen worden.

Zu Frage 16 («Wurden die ObjektleiterInnen je dazu befragt, ob sie eine Reintegration der Reinigungsfachleute in ihren Dienstabteilungen befürworten würden? Falls ja, mit welchem Resultat? Wenn nein, weshalb nicht?»):

Vgl. vorstehende Antwort.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti